

## Allgemeine Geschäftsbedingungen swissCCS für Veranstaltungen

### 1. Leistungen

Die Schweizerische Gesellschaft für Reinraumtechnik swissCCS erbringt die Leistungen nach Art und Umfang gemäss den Veranstaltungsbeschreibungen im jeweils gültigen Veranstaltungsprogramm. Die swissCCS behält sich in Ausnahmefällen den Wechsel von Dozierenden und/oder Änderungen im Programmablauf vor.

### 2. Anmeldung und Bestätigung

Die Anmeldung muss schriftlich an die swissCCS gerichtet sein. Sie kann online unter [www.swissccs.org](http://www.swissccs.org), per E-Mail, Fax oder Post erfolgen. Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt und schriftlich bestätigt. Einzelne Teile der Veranstaltungen können nicht gebucht werden, wenn es im Veranstaltungsprogramm nicht ausdrücklich angegeben wird.

### 3. Anfahrt und Hotel

Zusammen mit der Anmeldebestätigung erhält der Teilnehmende eine detaillierte Anfahrtsbeschreibung und allenfalls eine Hotelliste. Bei Veranstaltungen in Hotels empfehlen wir im Interesse des guten Kontakts zwischen den Teilnehmenden die Unterkunft im Veranstaltungshotel. Wir bitten Sie, die Zimmerbuchung frühzeitig mit dem Hinweis «swissCCS-Veranstaltung» (da teilweise Sonderkonditionen vereinbart sind) selbst vorzunehmen.

### 4. Stornierung durch swissCCS

Bei Ausfall einer Veranstaltung durch Krankheit des Referierenden, höhere Gewalt oder sonstigen nicht von der swissCCS zu vertretenden Umständen besteht kein Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung. Bei Stornierung durch die swissCCS besteht in jedem Fall nur die Verpflichtung zur Rückerstattung der bereits gezahlten Teilnahmegebühren.

### 5. Abmeldung oder Umbuchung durch Teilnehmende

Abmeldungen müssen schriftlich erfolgen. Bei Abmeldung bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.00 erhoben. Nach dieser Frist ist die volle Teilnahmegebühr gemäss Rechnung zu zahlen. Massgebend ist der Posteingangsstempel. In diesem Fall senden wir die Veranstaltungsunterlagen auf Wunsch zu.

Es ist möglich, einen Ersatzteilnehmenden zu benennen. Es entstehen dabei keine Stornierungskosten. Sollte der Ersatzteilnehmende nicht die gleichen Rabattvoraussetzungen erfüllen wie der gemeldete Teilnehmende (z. B. SwissCCS-Mitgliedschaft) wird der Differenzbetrag in Rechnung gestellt bzw. gutgeschrieben.

Die Regelungen über die Abmeldung von der Veranstaltung werden für den Fall entsprechend angewendet, dass ein angemeldeter Teilnehmender ohne Vorankündigung der Veranstaltung fernbleibt.

## 6. **Veranstaltungsunterlagen**

Bei Schulungsveranstaltungen wird jedem Teilnehmenden am Veranstaltungsort ein ausführliches Handbuch ausgehändigt. Die Rechte an den Veranstaltungsunterlagen – Manuskripten, Übungen und Fallstudien – liegen ausschliesslich bei der SwissCCS. Jede weitere Verwendung bedarf der schriftlichen Zustimmung der SwissCCS.

## 7. **Veranstaltungsgebühren**

Die Veranstaltungsgebühren beinhalten sämtliche Veranstaltungsunterlagen, das Mittagessen an jedem vollen Veranstaltungstag, sowie die Pausengetränke. Die Veranstaltungsgebühren sind MWST-frei.

Bei gleichzeitiger Anmeldung einer zweiten Person aus der gleichen Firma zu einer Schulungsveranstaltung werden 25% Rabatt gewährt. Jede weitere Person erhält 50% Rabatt. Bei gleichzeitiger Anmeldung zu einer zweiten Schulungsveranstaltung werden für die zweite Schulungsveranstaltung 25% Rabatt gewährt.

## 8. **Zahlungsbedingungen**

Die Teilnahmegebühren werden ohne jeden Abzug nach Rechnungsstellung fällig. Die Teilnahmegebühren bitte erst nach Erhalt der Rechnung überweisen. Kreditkarten-Zahlung ist nicht vorgesehen.

## 9. **Teilnahmebescheinigungen**

Zu jeder Schulungsveranstaltung erhält der Teilnehmende eine Teilnahmebescheinigung. Zu Tagungen oder Konferenzen erhält der Teilnehmende nur auf Anfrage eine Teilnahmebescheinigung.

## 10. **Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Die Rechtsbeziehung der Vertragsparteien aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unterstehen schweizerischem Recht. Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeit aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Zürich. Sollte eine Bestimmung des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag davon im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt mit Rückwirkung diejenige wirksame, welche die Parteien unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vereinbart hätten, wenn ihnen bei Abschluss des Vertrags die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Bestimmung bekannt gewesen wäre. Entsprechendes gilt für eine Lücke des Vertrags.

SwissCCS © August 2023

Vorstandsbeschluss vom 4. November 2010